



Jokertage-Regelung

Der Bezug von Jokertagen an der Schule Zollikon richtet sich nach der Volksschulverordnung §30 und dem Beschluss der Schulpflege vom 8. Juli 2025, mit Gültigkeit ab 1. August 2025:

1. Ab Beginn des Schuljahres 2025/26 können die für die jeweilige Schulstufe vorgesehene Anzahl Jokertage kumuliert bezogen werden. Dabei darf die maximal vorgesehene Anzahl an Jokertagen (4 für den Kindergarten, je 6 für die Unter-, Mittel- und Sekundarstufe) nicht überschritten werden.
2. In der ersten Schulwoche des 1. Kindergartens, der 1. und 4. Primarklasse sowie der 1. Sekundarklasse dürfen keine Jokertage bezogen werden.
3. In der letzten Schulwoche des 2. Kindergartens, der 3./6. Primarklasse resp. der 2./3. Sekundarklasse dürfen keine Jokertage bezogen werden.
4. Schultage oder Schulwochen, an welchen ein Bezugsverbot von Jokertagen gilt, müssen durch die jeweiligen Schulen (Klassenlehrpersonen oder Schulleitungen) mindestens drei Monate im Voraus den Eltern/Erziehungsberechtigten schriftlich mitgeteilt werden.
5. Der Bezug von Joker-Halbtagen (gemäss §30 Volksschulverordnung) ist nicht gestattet, Schultage mit einem freien Nachmittag gelten als ganze Jokertage.
6. Die Schülerinnen und Schüler resp. deren Eltern/Erziehungsberechtigte sind selber für das Aufarbeiten des verpassten Schulstoffs verantwortlich, dies ist nicht Aufgabe der Lehrpersonen. Prüfungen, welche durch den Bezug von Jokertagen nicht geschrieben werden können, müssen nachgeholt werden, die Lehrperson gibt den Zeitpunkt vor.
7. Diese Bezugsregelungen der Jokertage treten per 1.8.2025 in Kraft.